

Asphaltbefestigung: Nebenleistungen und Nachträge

Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) hat Fragen zur Ausschreibung einer Maßnahme mit einer Bausumme von 3,8 Mio. Euro. Die Ausschreibung erfolgte öffentlich innerhalb 2009 mit Auftragserteilung vom 12.03.2010. Die Geltung der VOB/B wurde vereinbart.

1. In den Ausführungsunterlagen sind Pläne mit Versorgungsleitungen übergeben worden. Bei der Anlaufberatung waren die Versorgungsunternehmen anwesend. Der Auftragnehmer (AN) stellt Nachträge zur Kostenerstattung für die Einholung von Schachtscheinen.

Frage 1:

Ist das Einholen von Schachtscheinen durch den AN eine Nebenleistung?

2. Im Kurztext steht Aufnahmen der Fahrbahn mit Pflaster. Im Langtext befindet sich unter der Position 01.07.0003 folgende Beschreibung:

Asphaltbefestigung aufnehmen ü. 10 bis 20 cm mit Pflaster

Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen.

Fläche = Fahrbahn.

Einschließlich Unterlage.

Dicke der Asphaltbefestigung über 10 cm bis 20 cm.

Gesamtaufbruchtiefe über 20 bis 30 cm.

Material der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.

Die Ausschreibungsunterlagen waren mit Bodengutachten, wo Asphalt und Pflaster angegeben waren.

Der AN ist der Meinung, im Ausschreibungstext würde nicht stehen und zu erkennen sein, dass es sich um Pflaster unter Asphalt handle und die Leistungsposition nicht das tatsächlich geforderte Großpflaster aus CU-Pflaster bzw. Granitpflaster enthalte. Der AN stellt insofern einen Nachtrag.

Frage 2:

Kann der AN das Aufnehmen von Pflaster als Nachtrag geltend machen?

Stellungnahme zu Frage 1:

Der AG hat alles anzugeben, was bekannt oder auch nur vermutet im Bereich des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen der Bauarbeiten, aber auch zu Schäden führen kann. Dazu zählen insbesondere die Ver- und Entsorgungsleitungen (Englert/Katzenbach/Motzke, Vergaberechtskommentar VOB/C, 2. Auflage 2008, Rdnr. 42 zu DIN 18299). Der Ausschreibende muss deshalb im Vorfeld alle möglichen Eigentümer von Leitungen im Baubereich – nicht nur im Baustellenbereich – feststellen: Versierte Bauplanungsbüros haben dazu vorgefertigte Rundschreiben mit Rückantwortbrief vorliegen, mit denen sie automatisch bei allen auch nur erdenklichen in Betracht kommenden Leitungsinhabern nachgefragt wird, ob in dem auf einem beigefügten Lageplan deutlich gekennzeichneten Baubereich irgendwelche Leitungen, Kanäle, Schächte oder sonstige unterirdische Anlagen vorhanden sind. Dies gilt insbesondere für Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasser- und Klärwerke, Bahn, Telekom, Fernheizungsunternehmen, Rohrpost- und vernetzte Computerfirmen (Englert/Katzenbach/Motzke, Vergaberechtskommentar VOB/C, 2. Auflage 2008, Rdnr. 42 zu DIN 18299).

Soweit die VOB/B vereinbart ist und nicht als LV-Position ausgeschrieben oder durch ZTV/AGB von den EP's umfasst, handelt es sich bei der Einholung der sog. Schacht- oder Schachterlaubnisscheine um Besondere Leistungen gem. DIN 18.299, Ziff. 3.1, 4.2.1. Bei Erdarbeiten erfolgt eine zusätzliche Regelung als Besondere Leistungen durch DIN 18.300, Ziff. 3.1.4, 3.1.5, 4.2.1. Es handelt sich also grundsätzlich um eine Aufgabe des AG (§ 3 Nr. 1 VOB/B); wird sie auf den AN übertragen, hat er Anspruch auf gesonderte Vergütung (§ 1 Nr. 4, Satz 1, § 2 Nr. 6 VOB/B).

Soweit der AG die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Drähne, Kanäle, Vermarkungen, Hindernisse und sonstiger Anlagen für die Ausführung der Arbeiten durch Pläne mit Versorgungsleitungen umfassend und vollständig dokumentiert hat, ist er seiner Verpflichtung nach-

gekommen und eine gesonderte Erkundung durch den AN ist nicht erforderlich. In diesem Falle besteht keine gesonderte Vergütungspflicht des AG, wenn der AN mit der vollständigen Auskunftserteilung nochmals Trassenauskünfte einholt.

Etwas anderes gilt, wenn die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Drähne, Kanäle, Vermarkungen, Hindernisse und sonstiger baulicher Anlagen vom AG nicht oder nicht vollständig angegeben worden ist. Wenn der AN dann selbst noch Schachtscheine einholen muss, handelt es sich um Besondere Leistungen, bei denen er Anspruch auf gesonderte Vergütung hat. In diesem Fall handelt es sich um keine Nebenleistung des AN.

Stellungnahme zu Frage 2:

Sind Erklärungen der Parteien nicht eindeutig, so ist der wahre Wille der Parteien zu erforschen. Gegenstand der Auslegung ist dann der objektive Erklärungswert der Willenserklärung. Diese Grundsätze der Vertragsauslegung gelten auch für Leistungsbeschreibungen.

Die Position 01.07.0003 des vertragsrelevanten Langtextes ist nach diesen Grundsätzen so auszulegen, dass das Aufnehmen von Pflaster mit zum Vertragsgegenstand gehörte. Die Leistungsposition bringt zum Ausdruck, dass auch die Unterlage der Asphaltbefestigung aufzunehmen war. Im Kontext mit der weiteren Angabe der Dicke der Asphaltbefestigung ist für den AN als Erklärungsempfänger ohne Weiteres erkennbar, dass der sich unter der Fahrbahn befindliche Asphalt aufzunehmen ist. Zudem enthält bereits die Überschrift zu der Position die Angabe, dass das Aufnehmen der Asphaltbefestigung „mit Pflaster“ geschuldet ist. Schließlich enthielt auch das der Ausschreibung zugrunde liegende Baugrundgutachten, welches zur Auslegung der geschuldeten Leistung ebenfalls heranzuziehen ist, die Angabe „Asphalt und Pflaster“.

Ein Nachtrag für das Aufnehmen des Pflasters ist daher nicht gerechtfertigt.

Weitere Informationen: www.bgv-vdz.de/VOB-Ausschuss